



dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin

hauptstadt magazin



Oktober 2010

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

6. Oktober 2010



Tagesordnung

für den außerordentlichen Gewerkschaftstag

am 06. Oktober 2010, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im „abba hotel“, Lietzenburger Str. 89, 10719 Berlin

Tel.: 0 30/88 71 86-0, Fax: 0 30/88 00 78 51

E-Mail: berlin-events@abbahotels.com, Internet: www.abbahotels.com

01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
02. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahl des Präsidiums
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Mandatsprüfung und Wahl der Mandatsprüfungskommission
05. Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
06. Grundsatzpositionen zum
 - a) Beamtenrecht
 - b) Laufbahnrecht
 - c) Besoldungsrecht
 - d) Versorgungsrecht des Landes Berlin
07. Zukunft der Berliner Verwaltung
08. Beschlussfassung über den Ausschluss der Deutschen Justiz-Gewerkschaft - DJG - Landesverband Berlin e.V. aus dem dbb berlin
09. Gewerkschaftliche Jugendarbeit
10. Schutz der gewerkschaftlichen Funktionsträgerinnen und -träger sowie der Personalratsmitglieder
11. Entschließungen/Anträge
12. Verschiedenes
 - Änderung vorbehalten - Stand 21. September 2010 -

Außerordentlicher Gewerkschaftstag
des
dbb - beamtenbund und tarifunion - berlin
am
6. Oktober 2010

Beschlussvorlagen

Antragsteller: Landesleitung

Beratungen

- a) Dienstrechtsausschuss am 9. September 2010
- b) Landesleitung am 14. September 2010
- c) Landeshauptvorstand am 21. September 2010
- d) Landesvorstand (Antragskommission) am 21. September 2010

Tagesordnungspunkt:

**Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder - TdL -**

Die dbb tarifunion und der Senat von Berlin haben am 8./9. Februar 2010 zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin Eckpunkte vereinbart.

Und zwar:

1. „Übernahme des Tarifrechts der TdL, einschließlich des TV-Forst, grundsätzlich in dynamischer Form mit Wirkung vom 01.04.2010. Bei der Überleitung der am 01.04.2010 bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen und Arbeiter wird der Besitzstand gewährleistet (bezirkliche Tarifverträge insbesondere Eingruppierung und Erschwerniszuschläge). Für die Beschäftigten der Berliner Forsten werden bezüglich der Zuordnung zu den Lohngruppen sowie der Bildung des Vergleichsentgelts vom TVÜ-Forst abweichende, auf das Land Berlin anwendbare Regelungen getroffen. Die im TV-L und im TVÜ-Länder (einschließlich deren Anlagen) nach dem Stand vom 01.03.2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden grundsätzlich um den Zeitraum vom 01.11.2006 bis zum 31.03.2010 (41 Monate), für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L um den Zeitraum vom 01.11.2006 bis zum 31.08.2008 (22 Monate) hinausgeschoben. Entsprechendes gilt für den TV-Forst. Die nach § 8 und § 9 des TVÜ-Länder erforderlichen Zeiten der Bewährung oder Tätigkeit können noch bis zum 01.08.2011 erreicht werden.
2. Vom 01.04.2010 an gelten die um 65 € erhöhten Entgelttabellen zum TV-L, bzw. TV-Forst nach dem Stand des Inkrafttretens der jeweiligen Tarifverträge. Vom 01.08.2011 an erhalten die Beschäftigten 97,0 % der jeweiligen Tabellenentgelte des TV-L, TV-Forst. Entgelte aus den individuellen Zwischen- oder Endstufen werden zum gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Höhe angehoben wie die Tabellenentgelte.
3. Die bei der TdL für das Jahr 2011 vereinbarte allgemeine Entgelterhöhung wird beim Land Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 wirksam. Im Jahr 2011 entfallen Zuwendung und Urlaubsgeld nach den zuvor geltenden Regelungen und werden durch die für das Tarifgebiet West geltende Jahressonderzahlung ersetzt (bis dahin gelten die bisherigen Regelungen zu Urlaubsgeld und Zuwendung fort). Die Übergangsregelungen des TVÜ-Länder zu den Jahressonderzahlungen gelten nicht. Für unter den Übergangs-TV Lehrkräfte fallende Beschäftigte bleibt es bei der bisherigen Regelung, jedoch gilt vom 01.01.2011 an ebenfalls einheitlich die Fassung für das Tarifgebiet West. Für die Beschäftigten, die unter den TV-Forst fallen, wird geprüft, ob eine Jahressonderzahlung in gleicher Höhe, wie im TV-L Tarifgebiet West, anstatt eines Leistungsentgeltes gezahlt werden kann.
4. Allgemeine Tariferhöhungen (einschließlich Sockelbeträge, Einmalzahlungen o. Ä.), die im 1V-L bzw. 1V Forst im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten nach Maßgabe der Nm. 2 und 5 übernommen. Allgemeine Tariferhöhungen, die im 1V-L bzw. TV Forst im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten nach Maßgabe der Nm. 2 und 5 übernommen. Allgemeine Tariferhöhungen, die im 1V-L bzw. 1V Forst ab 2014 wirksam werden, werden zeitgleich nach Maßgabe der Nm. 2 und 5 übernommen.
5. Für 2013, 2014 und 2015 wird der Prozentsatz nach Nr. 2 um jeweils 0,5 Prozentpunkte pro Jahr erhöht. Sollte die allgemeine Tariferhöhung in einem dieser Jahre insgesamt weniger als 1,5 % betragen, dann erhöht sich der Anpassungsbetrag von 0,5 % auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der Tariferhöhung für dieses Jahr und 2 % (Beispiele: Tariferhöhung von 1,2 %, Anpassungsbetrag = 0,8 %-Punkte). Gibt es für ein betroffenes Jahr keine Tariferhöhung, werden die 2 % zum 1. August dieses Jahres gezahlt. Spätestens mit Ablauf des Jahres 2017 sind 100 % erreicht.
6. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ab 01.08.2011 39 Wochenstunden. Bei Erreichen von 100 % der 1V-L-, 1V-Forst-Tabelle, gilt die regelmä-

Bigge Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt im 1V-L für die alten Bundesländer tariflich vereinbart ist. Gibt es keine einheitliche Arbeitszeit für diese Länder, gilt als vereinbarte Arbeitszeit das arithmetische Mittel der Arbeitszeit in diesen Ländern.

7. Ab 01.08.2011 gelten die Regelungen des Tarifrechts West einschließlich der Einschränkungen der Kündigung auch im bisherigen Tarifgebiet Ost.
8. Es besteht Einvernehmen, dass die Überleitung in den 1V-L entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstandes wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das Vergleichsentgelt gem. § 5 1VÜ-Länder geregelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG - 6 AZR 148/09 - darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht zu treffen.

Etwaige Rechtsfolgen, die ggf. bis zum 31.03.2010 aus der Rechtsprechung zu ziehen wären, werden von den Überleitungsregelungen nicht betroffen und bleiben unberührt.

9. Diese Vereinbarung ist frühestens mit Ablauf des Jahres 2017 mit dreimonatiger Frist kündbar.
10. Das Land Berlin beabsichtigt, bis zum 31.12.2011 wieder Mitglied der TdL zu werden. Bis zu diesem Datum besteht auch hinsichtlich der Auseinandersetzungen mit der TdL Friedenspflicht.
11. Das Land Berlin und die Verhandlungsführer der Gewerkschaften haben sich zur Lösung des Tarifkonflikts auf diese Eckpunkte verständigt. Die Vertreter der Gewerkschaften erklären, dass sie diese Eckpunkte ihren Mitgliedern bis zum 5. März 2010 vorlegen werden.“

Nach der Vereinbarung der Eckpunkte fanden insgesamt bis zum 23. Juni 2010 mehrere Redaktionsverhandlungen statt. Den Verhandlungspartnern lagen diverse Entwürfe für einen Tarifvertrag vor. Am 27. Juli 2010 legte die dbb tarifunion einen Katalog mit Dissonanzpunkten vor.

Diese sind:

1. Keine Nachteile für die Beschäftigten wegen des zeitlichen Abstandes zwischen rückwirkendem Inkrafttreten des Angleichungs-TV Land Berlin und dem Zeitpunkt der Paraphierung des Tarifvertrages im Entgeltbereich.
2. Aufnahme der Verpflichtung zur Übernahme von Auszubildenden in den Jahren 2010 und 2011 entsprechend der Zusage des Regierenden Bürgermeisters vom 19. Februar 2010.
3. Dynamische Verweisung auf den jeweiligen aktuellen Rechtsstand statt statischer Festlegung des Rechtsstandes auf die Tarifverträge der Arbeitsrechtlichen Vereinigung des Landes Berlin vom 1. Januar 2003.
4. Einmalzahlungen der TdL müssen zeitgleich vom Land Berlin übernommen werden.

5. Aufnahme von Verhandlungen über die Arbeitszeiten im Objektschutz und der Gefangenenbewachung der Berliner Polizei.
6. Keine Verzögerungen bei den linearen Entgelterhöhungen im Jahr 2013 gegenüber der Entgelttabelle des TV-L.
7. Neufassung des § 7 Satz 16 des Entwurfs des Angleichungs-TV Land Berlin, um die Umrechnung von tabellenwirksamen Sockelbeträgen in lineare Erhöhungen die pauschalierte Berechnung anhand einer festgelegten Entgeltgruppe zu ermöglichen.
8. Gewährung der Zusatzurlaubstage nach BAT/BMT-G im Jahr der Umstellung auf den TV-L zusätzlich zu den erarbeiteten Zusatzurlaubstagen nach dem TV-L.
9. Gewährung von mindestens zehn statt acht Freistellungstagen pro Jahr bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
10. Anpassung der vorgeschlagenen Arbeitszeit im Forstbereich und bei den PKW-Fahrern an die Regelungen in den anderen Bereichen.
11. Festlegung eines Sonderkündigungsrechts im Falle der Auflösung der TdL.

Am 6. August 2010 wurde der dbb tarifunion mitgeteilt, dass über diese Punkte gesprochen werden soll. Eine Terminvereinbarung sollte nach der Sommerpause erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der dbb berlin fordert den Senat von Berlin auf, seine ablehnende Haltung zu den Dissenspunkten der dbb tarifunion aufzugeben und die Verhandlungen über die Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder - TdL - unverzüglich durch den Abschluss eines Tarifvertrages zu beenden.

Empfehlung der Antragskommission: **Annahme**

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:

**Grundsatzpositionen zum Beamtenrecht, Laufbahnrecht,
Besoldungsrecht, Versorgungsrecht des Landes Berlin**

Der Senator für Inneres und Sport hat am 13. August 2010 dem dbb berlin vorab den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - 2. DRÄndG - zugeleitet. Die Beteiligung nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes soll im 4. Quartal 2010 erfolgen.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll das Laufbahnrecht an die allgemeinen Entwicklungen angepasst werden. So enthält er die Neufassung des Laufbahngesetzes mit den folgenden Neuerungen: Verringerung der horizontalen und vertikalen Laufbahnschranken, Verringerung der horizontalen Schranken durch Bündelung der Fachrichtungen, Verringerung der vertikalen Schranken durch Reduzierung der vier Laufbahngruppen auf zwei Laufbahngruppen, Verbindlichkeit von Fortbildungen und Rotation/Verbindlichkeit von gezielter Führungskräftenachwuchsentwicklung und Differenzierung zwischen Führungs- und Fachkarriere.

Der Entwurf sieht Änderungen des Landesbeamtengesetzes vor, die sich unter anderem auf das neue Laufbahngesetz beziehen. So werden die §§ 8, 9, 13, 22, 23, 33, 43, 50, 61, 64, 71, 76, 93, 97 und 105 des Landesbeamtengesetzes geändert.

Das 2. Dienstrechtsänderungsgesetz enthält im Artikel III das Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsrechts und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften und im Artikel IV das Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes. § 6 des VGG sowie § 88 des Personalvertretungsgesetzes werden geändert.

Beschlussvorschlag:

(1) Der dbb berlin fordert den Senator für Inneres und Sport auf, in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - 2. DRÄndG - bis zur beamtenrechtlichen Beteiligung nach § 53 Beamtenstatusgesetz unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Anhebung der Eingangssämer,
- b) Wegfall des einfachen Dienstes,
- c) Erhalt der Laufbahn des Vollzugsdienstes,
- d) der Vorbereitungsdienst ist für alle Laufbahnen verbindlich,
- e) eindeutige Regelungen über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis vor dem Vorbereitungsdienst,
- f) Anerkennung der dreijährigen dualen Berufsausbildung als Bildungsvoraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis,
- g) die Verzahnungssämer in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 und A 13 bleiben erhalten,
- h) die Funktionen in den Ämtern den Besoldungsgruppen A 9 und 13 mit Amtszulagen bleiben erhalten,
- i) die Überleitung der Beamtinnen und Beamten in ein neues Laufbahngruppensystem darf nicht zu Benachteiligungen führen,
- j) Vermeidung von Wahlmöglichkeiten zum neuen Laufbahngruppensystem bei den besoldungsmäßigen Zuordnungen
- k) keine Einschränkungen beim Regel-, Praxis- und Bewährungsaufstieg,
- l) Erhalt der Anzahl der bisherigen Beförderungssämer in allen Laufbahnen,
- m) keine Verschärfung der Beförderungsvoraussetzungen,
- n) unmissverständliche Aussagen über die dienstlichen Fähigkeiten,
- o) kein weiterer Abbau von Kompetenzen des Landespersonalausschusses,
- p) Festlegung der Kriterien für die Personalentwicklungskonzepte,
- q) Einführung eines Rechts auf Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten,
- r) Anerkennung des „Forstdienstes“ als eigenständige Laufbahn,

- s) keine Einschränkung bei der Laufbahnbefähigung durch die Einrichtung eines Laufbahnzweiges und
- t) Verkürzung der Mindestprobezeit.

(2) Der dbb berlin fordert den Senator für Inneres und Sport auf, für die beabsichtigten neuen laufbahnrechtlichen Regelungen die besoldungsrechtlichen Auswirkungen darzulegen.

(3) Der dbb berlin fordert den Senat von Berlin auf, die Auswirkungen des beabsichtigten neuen Laufbahnrechts auf:

- a) das Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte,
- b) das Gesetz über die juristische Ausbildung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung,
- c) das Lehrerbildungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die lehrberuflichen Laufbahnen und Lehrämter und
- d) die Rechtsvorschriften, nach denen für bestimmte Ämter eine ihrer besonderen Eigenart entsprechende Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist,

umfassend darzulegen.

(4) Der dbb berlin fordert den Senat von Berlin auf, die Entwürfe für die notwendigen Rechtsverordnungen zum neuen Laufbahngesetz bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens vorzulegen, und zwar zu:

1. Einrichtung von Laufbahnzweigen,
2. Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
3. Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- und Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung und Aufstieg,
4. Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn,
5. Zulassungsvoraussetzungen für eine Laufbahn,
6. Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
7. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit,
8. Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der neuen Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamten der darunter liegenden Ämter,
9. Ausgestaltung des Aufstiegs,
10. Sonderregelungen für den Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
11. Ausgestaltung des Laufbahnwechsels,

12. Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen und
13. Erlass abweichender Regelungen für Beamtinnen und Beamte der Polizei und Feuerwehr und
14. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(5) Der dbb berlin fordert den Senat von Berlin auf, die nach dem neuen Laufbahnrecht erforderlichen Verwaltungsvorschriften ebenfalls bei Einleitung des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens vollständig vorzulegen.

Empfehlung der Antragskommission: **Annahme bei Ergänzung der Ziffer 1g und 1h um die Worte „und werden ggfs. angehoben,“**

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:

Verbeamtungsverbot

Seit 2004 besteht im Land Berlin das Verbeamtungsverbot für Lehrkräfte an den Berliner Schulen. Für den mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst wird kein Vorbereitungsdienst mehr durchgeführt. Der Regelaufstieg vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst ist künftig nach den neuen laufbahnrechtlichen Regelungen über den Aufstieg nicht mehr möglich. Für den mittleren Justizdienst werden keine Anwärterinnen und Anwärter mehr zugelassen. Es ist geplant, Aufgaben, die nicht nach Rechtsvorschriften Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes oder Richterinnen und Richtern vorbehalten sind, bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausschließlich Tarifbeschäftigten zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

(1) Der dbb berlin fordert den Senat von Berlin auf, die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalts des Art. 33 Abs. 4 GG in der allgemeinen Verwaltung, im Bildungsbereich und im Justizbereich zu gewährleisten.

(2) Das bedeutet, dass Lehrkräfte wieder bereits bei der Einstellung zu verbeamten sind. Bereits tätigen angestellten Lehrkräften ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis zu ermöglichen.

(3) In der allgemeinen Verwaltung und im Justizbereich ist die Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern im beamteten mittleren Dienst wieder aufzunehmen.

Empfehlung der Antragskommission: **Annahme**

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:

Beteiligungsvereinbarung nach § 53 Satz 2 Beamtenstatusgesetz und § 83 Landesbeamtengesetz

Der Senator für Inneres und Sport hat am 23. August 2010 für seinen Geschäftsbereich dem dbb berlin den Entwurf einer Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen

der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes und § 83 des Landesbeamtengesetzes für seinen Zuständigkeitsbereich dem dbb berlin vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

- (1) Das beamtenrechtliche Beteiligungsverfahren realisiert das Koalitionsrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG im Beamtenrecht im Einklang mit dem durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Rahmen.
- (2) Der dbb berlin fordert in Ausfüllung des Art. 9 Abs. 3 GG das Recht zu Initiativverhandlungen mit der Dienstherrenseite über beamtenrechtliche Regelungen ein.
- (3) Die Verhandlungen laufen in einem fest institutionalisierten Verfahren ab.
- (4) Das neu zu gestaltende Verfahren von Initiativverhandlungen kommt auch bei Senatsvorlagen zur Anwendung.
- (5) Im Falle der Einigung zwischen Dienstherrn und dbb berlin wird das Ergebnis umgesetzt bzw. bei förmlichen Gesetzen dem Abgeordnetenhaus von Berlin mit der Empfehlung vorgelegt, sich beim Gesetzgebungsverfahren diesem Votum anzuschließen.
- (6) Kommt eine Einigung nicht zustande, erhalten die Spitzenorganisationen die Gelegenheit, dem Abgeordnetenhaus ihre Standpunkte vorzutragen, sodass das Abgeordnetenhaus von Berlin in die Lage versetzt wird, in Kenntnis von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat von Berlin und der bzw. den Spitzenorganisation(en) zu entscheiden.
- (7) Bei Gesetzesinitiativen oder Beschlussvorschlägen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses erhalten die Spitzenorganisationen das Recht, ihre Positionen vor dem zuständigen Parlamentsausschuss darzulegen.
- (8) Der dbb berlin fordert eine Beteiligungsvereinbarung, die alle Geschäftsbereiche des Senats von Berlin umfasst.
- (9) Die Beteiligungsvereinbarung muss gewährleisten, dass jede Spitzenorganisation ein eigenständiges Initiativrecht hat und dieses vollumfänglich in eigener Verantwortung wahrnehmen kann.
- (10) Die bisherigen beamtenpolitischen Grundsatzgespräche mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Senatsmitglied sind fortzusetzen.
- (11) Jährlich finden mindestens zwei beamtenpolitische Grundsatzgespräche statt. Mindestens einmal im Jahr findet ein zusätzliches beamtenpolitisches Grundsatzgespräch mit der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister statt.
- (12) Die förmlichen Beteiligungsverfahren sind so durchzuführen, dass eine ausreichende Beratung in den Gremien des dbb berlin möglich ist.
- (13) Die dem dbb berlin übersandten Regelungsentwürfe können zur Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die Meinungsbildung veröffentlicht werden.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages:

Zustimmung - Ablehnung – Enthaltungen

Tagesordnungspunkt:**Schaffung eigenständiger Tarif- und Beamtenrechtsreferate**

In der Senatsverwaltung für Inneres und Sport besteht die Abteilung I. Zur Abteilung I gehören neben dem Staats- und Verfassungsrecht das Beamten- und Tarifrecht sowie das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, Ausländer- und Asylrecht, sonstiges Ordnungsrecht, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht, Justizariat, Wiedergutmachungsangelegenheiten, Korruptionsbekämpfung, Geheimschutzbeauftragter sowie die Geschäftsstellen des Landespersonalausschusses, der Einigungsstelle für Personalvertretungssachen, die Personalkommission des Senats und die Auswahlkommission des Senats nach der AEOhD (Aufstieg in den höheren Dienst). Die Abteilung besteht aus vier Referaten. Das Beamten- und Laufbahnrecht ist dem Referat I D zugeordnet. Das Referat hat in folgender Reihenfolge die Zuständigkeiten für das Tarifrecht, die Versorgung der Arbeitnehmer, das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, Beamten- und Laufbahnrecht. Das Tarifrecht wird in der Gruppe I D 1 und das Beamten- und Laufbahnrecht in der Gruppe I D 2 vertreten. Das Besoldungsrecht, Versorgungsrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht, dienstrechtliche Angelegenheiten der Schwerbehinderten, Disziplinarrecht und das Personalvertretungsrecht sind dem Referat I A zugeordnet.

Beschlussvorschlag:

Der dbb berlin fordert den Senat von Berlin auf, bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung in der Abteilung I eigenständige Referate für das Beamtenrecht mit allen Nebengebieten sowie für das Tarifrecht einzurichten.

Empfehlung der Antragskommission: **Annahme**

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:**Wiederaufleben der Sonderzahlung im Bund**

Im Jahre 2005 wurde für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten die Halbierung der Sonderzahlung für fünf Jahre zur Haushaltskonsolidierung von der Bundesregierung angekündigt und im Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 gesetzlich geregelt. In einem Änderungsantrag zum Entwurf eines Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2010/2011 wird das Wiederaufleben der Sonderzahlung in der zweiten Stufe in Höhe von 2,44 Prozent ab 1. Januar 2011 auf den 1. Januar 2015 verschoben.

Beschlussvorschlag:

Der dbb berlin fordert die Fraktionen von CDU/CSU und FDP im Deutschen Bundestag auf, ihren Änderungsantrag zum Entwurf eines Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetzes 2010/2011 zur Änderung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2009 zurückzunehmen.

Empfehlung der Antragskommission: **Annahme**

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:

Besoldungsrückstände im Land Berlin

Das Land Berlin hat die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den anderen Bundesländern und beim Bund vom August 2004 bis Juli 2010 nicht übernommen. Die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zum 1. August 2010 und 1. August 2011 mit 1,5 vom Hundert und 2,0 vom Hundert gleichen die dadurch entstandenen Besoldungsrückstände bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten nicht aus. Eine mit den vorgesehenen Entgeltsteigerungen bei den Tarifbeschäftigten auf die Entgelthöhe der anderen Bundesländer nach dem TV-L zum 31. Dezember 2017 vergleichbare Besoldungs- und Versorgungsanpassung auf das Besoldungsniveau der anderen Bundesländer ist nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der dbb berlin fordert die Besoldungs- und Versorgungsanpassung auf das Besoldungsniveau der anderen Bundesländer bis spätestens zum 31. Dezember 2017.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages:

Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt:

dbb berlin im Dialog mit der Politik

Die Beschlussvorlagen des außerordentlichen Gewerkschaftstages des dbb berlin zeigen auf, dass weiterhin der ständige Dialog mit der Politik geführt werden muss. Dieser Dialog ist noch im Jahre 2010 im Hinblick auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den zwölf Bezirksverordnetenversammlungen aufzunehmen und im Jahr 2011 konzentriert im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse des außerordentlichen Gewerkschaftstages zu führen.

Beschlussvorschlag:

(1) Am 1. und 2. Dezember 2010 findet ein Grundlagenseminar für Mitglieder des Landesvorstandes über die gesellschaftliche und politische Situation des Landes Berlin statt.

(2) In einer ganztägigen Veranstaltung am 18. Januar 2011 im dbb forum in Berlin wird zu Beginn des Wahljahres 2011 der Auftakt für die politische Auseinandersetzung aufgenommen.

(3) In vier Veranstaltungen am 22. Februar, 23. März, 12. April und 28. Juni 2011 werden die Themenbereiche „Finanzen des Landes Berlin“, „Rechtspflege und innere Sicherheit“, „Zukunft der Berliner Verwaltung“ und „Erfahrungen mit der Schulstrukturreform“ politisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik in Dialog-Veranstaltungen aufgearbeitet.

(4) Der dbb berlin führt Grundlagenseminare zur Information über das neue Laufbahnrecht, das neue Besoldungsrecht und das neue Versorgungsrecht am 6. April, 12. April und 3. Mai 2011 durch.

(5) Mit der Durchführung eines Empfanges für Personal- und Betriebsräte am 16. Mai 2011 nimmt der dbb berlin eine vom Regierenden Bürgermeister aufgegeben Tradition des Landes Berlin wieder auf.

Empfehlung der Antragskommission: **Annahme**

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:

Zukunft der Berliner Verwaltung

Die politische Diskussion über die Zukunft der Berliner Verwaltung wird durch die drastischen Einsparungsabsichten überlagert. Der Stellen- und Personabbau seit 1991 soll fortgesetzt werden. Die Anzahl der Stellen im Jahre 2008 von 109.870 im Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin soll auf 93.500 Stellen zeitnah abgesenkt werden, ohne dass ein Aufgabenabbau vorgesehen ist. Gleichzeitig entwirft die Abteilung Zentraler Service der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Zusammenhang mit der Studie „ServiceStadt-Berlin 2016“ des Deutschen Instituts für Urbanistik - DiFU - ein Szenarium mit 18 Kernaussagen in 3 Themenbereichen („One-Stop-City/Lebenslagenorientierung“, „E-Government / Technik / Recht“, „Aufsuchende und partizipative Stadt“) über das „Bild“ der Berliner Verwaltung mit neuen Zielen und Aufgaben. Nach Beschlüssen des Staatssekretärsausschusses zur Verwaltungsmodernisierung legte die Senatsverwaltung für Inneres intern am 12. August 2010 ein „Eckpunkte-Papier E-Government- und Organisationsgesetz“ vor. Es ist zu erwarten, dass erhebliche Veränderungen in der Berliner Verwaltung ohne Rücksicht auf die Struktur, die Aufgabenstellung, die Stellen- und Personalausstattung vorbereitet werden. Die Vorbereitungen für die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) des Landes Berlin und der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Januar 2011 zeigen auf, dass neue Verwaltungsstrukturen in der Berliner Verwaltung notwendig werden.

Beschlussvorschlag:

(1) Der dbb berlin fordert die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien auf, weitere Schritte zur Verwaltungsmodernisierung nur dann zuzulassen, wenn dafür neben den rechtlichen auch die personellen, sächlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

(2) Der dbb berlin schlägt die Erstellung eines „Masterplans Verwaltung des Landes Berlin“ vor, um die Aufgabenwahrnehmung der allgemeinen Verwaltung in den Bezirken und den Senatsverwaltungen, der Steuerverwaltung, der Polizeibehörde, den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden sowie den Justizvollzugseinrichtungen langfristig zu sichern.

(3) Die Managementkonzepte der Berliner Verwaltung sind in Handlungskonzepte zu ändern, um die Teilhabe der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten an den Entscheidungsprozessen zu stärken.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme bei gleichzeitiger Neufassung von Ziffer 1: „Der dbb berlin fordert die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien auf, weitere Schritte zur Verwaltungsmodernisierung nur dann zuzulassen, wenn für die rechtlichen Grundlagen die personellen, sächlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sind“

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages: **Zustimmung - Ablehnung – Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt:

**Schutz der gewerkschaftlichen Funktionsträgerinnen und -träger
sowie der Personalräte**

In den vergangenen Jahren hatte sich der dbb berlin immer wieder mit Hinweisen über Einflussnahmen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn auseinanderzusetzen, die eine freie Ausübung des gewerkschaftlichen Mandats oder des Personalratsamtes gefährdeten. Vielfach kam es dadurch zu Beeinträchtigungen der Mandatsausübung, indem die Kolleginnen und Kollegen einbestellt und sich für ihre Tätigkeit insgesamt oder für einzelne Äußerungen verantworten mussten. Bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen sind die gewerkschaftlichen oder Personalratsmandate negativ bewertet worden und als „Privatsache“ herabgewürdigt worden. Bis kurz vor dem außerordentlichen Gewerkschaftstag ist berichtet worden, dass gewerkschaftlichen und/oder Personalratsmitgliedern geradezu gedroht wird, sie von Beförderungen, vom Aufstieg oder Höhergruppierungen auszunehmen, wenn sie sich weiterhin in der bisherigen Weise engagieren. In zwei Fällen sind seit 2001 bzw. 2003 verschiedene gerichtliche Verfahren notwendig gewesen, um die Betroffenen zum Beispiel auf der Grundlage von § 44 des Berliner Personalvertretungsgesetzes zu schützen. In beiden Fällen handelt es sich um Kolleginnen und Kollegen, die herausgehobene gewerkschaftliche Funktionen innehaben und seit mehreren Jahren Mitglieder in Personalvertretungen sind. Die Kolleginnen und Kollegen mussten sich rufschädigenden Angriffen erwehren. Der Dienstherr argumentierte mit dem „Fehlen des Vertrauensverhältnisses“, um seine vielfältigen dienstrechtlichen Maßnahmen zu begründen. Selbst Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hinderten den Dienstherrn nicht, die Kolleginnen und Kollegen in ihrer Rechtsstellung als gewerkschaftliche Mandatsträgerinnen und -träger sowie als Personalräte zu beeinträchtigen oder sonst zu benachteiligen.

Beschlussvorschlag:

(1) Der dbb berlin verurteilt Handlungsweisen von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Dienstherrn, die geeignet sind, die Ausübung gewerkschaftlicher Mandate und Mandate nach dem Personalvertretungsgesetz, dem Landesgleichstellungsgesetz oder SGB IX zu beeinträchtigen.

(2) Der Senat von Berlin wird aufgefordert, die Ausübung der gewerkschaftlichen und anderen Mandate der Interessenvertretungen im Land Berlin ohne Einflussnahmen durch Dritte und Benachteiligungen zu gewährleisten.

(3) Die Landesleitung des dbb berlin wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Schutz der Personalratsmitglieder und der Ersatzmitglieder so erweitert wird, dass bei Verstößen des Dienststellenleiters gegen die ihm nach dem Personalvertretungsgesetz auferlegten Verpflichtungen die in ihren Rechten verletzten Beschäftigten Ansprüche auf Wiedergutmachung bzw. Schadensersatz nach dem Personalvertretungsgesetz haben.

(4) Der Schutz der Personalräte ist auf a) die Ersatzmitglieder und b) für die Personalratsmitglieder und Ersatzmitglieder auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat mindestens für die Dauer eines Jahres auszuweiten.

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

des

dbb - beamtenbund und tarifunion - berlin

am

06. Oktober 2010

Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussfassung über den Ausschluss der Deutschen Justiz-Gewerkschaft - DJG - Landesverband Berlin e. V. aus dem dbb berlin

Empfehlung der Antragskommission:

Der Berufung der DJG Berlin vom 26.01.2010 gegen den Beschluss des Landeshauptvorstandes des dbb berlin vom 17.11.2009 wird **nicht** stattgegeben.

Beschluss des a.o. Gewerkschaftstages:

Zustimmung - Ablehnung - Enthaltungen

Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung. Die nächste Redaktionskonferenz findet am 26. Oktober 2010 statt.

Verantwortlich i. S. d. P.: Joachim Jetschmann, p. A. dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Telefon 030.3279520, Telefax 030.32795220, E-Mail: post@dbb-berlin.de. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin.
 Anzeigenverkauf: dbb verlag GmbH, Katy Netz
 Telefon 030.726191724, Telefax 030.726191740
 Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Layout: Jost von Thenen. Fotos: dbb berlin.

Gemeinsam neue Wege gehen. Mehr erreichen.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion berlin** ist die eigenständige, gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors im Land Berlin.

Der **dbb berlin** tritt für die Einheit Deutschlands, einen dauerhaften Frieden und internationale Verständigung ein.

Der **dbb berlin** wirkt in den dbb Organen an den Entscheidungen über die Gewerkschaftspolitik des dbb mit.

Der **dbb berlin** wird nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden beteiligt.

Der **dbb berlin** ist bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen von den obersten Landesbehörden beteiligt.

Der **dbb berlin** nimmt die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten der in den Mitglieds-gewerkschaften und Mitgliedsverbände organisierten Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und Verbände wahr.

Der **dbb berlin** pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die eine seinem satzungsgemäßen Auftrag entsprechende Politik betreiben.

Der **dbb berlin** gibt Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Fragen ab.

Der **dbb berlin** tritt für die Erhaltung und Stärkung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ein. Er wirkt mit bei der Gestaltung und dem Ausbau des gesamten Rechts des öffentlichen Dienstes.

Der **dbb berlin** ist in der Bundestarifkommission der dbb tarifunion vertreten.

Innerhalb des **dbb berlin** bilden die tariffähigen Gewerkschaften die Landestarifkommission.

Die Berufspolitik des **dbb berlin** ist praxisnah und bürgerorientiert.

Der **dbb berlin** gewährt Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb und einer besonderen Rechtsschutzordnung des **dbb berlin**.

Der **dbb berlin** hat seine Landesgeschäftsstelle in der Mommsenstraße 58, 10629 Berlin.

Der **dbb berlin** ist zu erreichen über post@dbb-berlin.de, Telefax: 030.32795220 und Telefon: 030.3279520 sowie www.dbb-berlin.de. ■